

Landkreis: Rems-Murr-Kreis
Gemeinde: Rudersberg
Gemarkung: Schlechtbach, Flur 2 Michelau

Örtliche Bauvorschriften Änderung III Pfizen

Maßstab 1 : 1000

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zu den örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet.

Projektnummer: 220180112



Schneeberg 46
73656 Plüderhausen
Tel. 07181.999900
Fax 07181.999902
www.kaeser-ingenieur.de



Plüderhausen, den 07.11.2018

Verfahrenshinweise die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO i.V. mit § 13 BauGB, vereinfachtes Verfahren)

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am	26.06.2018
Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB)	am	20.11.2018
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschl. (§ 2 (1) BauGB)	am	06.12.2018
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am	06.12.2018
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	von	14.12.2018
	bis	14.01.2019
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO)	am	12.03.2019

Ausgefertigt: Rudersberg, den 26.03.2019

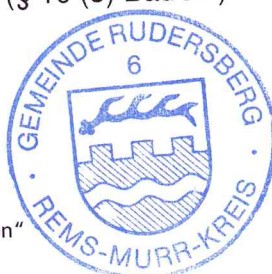


Raimon Ahrens, Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften, In - Kraft - Treten (§ 10 (3) BauGB)

am 28.03.2019

Zur Beurkundung:



Raimon Ahrens, Bürgermeister

Textteil für die örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen: § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786).

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs geltenden örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bleiben bestehen und werden durch folgende Festsetzung ergänzt.

Festsetzung:

Gestaltung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Entlang der Hauptstraße sind Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz zulässig.

a) Lärmschutzwände:

Die Höhe von Lärmschutzwänden darf maximal 3,0 m über der Fahrbahnhöhe der angrenzenden öffentlichen Straße (Hauptstraße, L 1148) liegen.

Je 5 m Länge hat ein Versatz um 0,5 m (Vor- oder Rücksprung) und einer Mindestlänge von 2 m zu erfolgen. Lärmschutzwände sind straßenseitig mit je einer Kletterpflanze je 3 laufende Meter Wandfläche zu begrünen.

Lärmschutzwände sind in schallabsorbierender Bauweise aus Holz- oder Natursteinmaterialien oder als Gabionenwände herzustellen. Weitere Materialien wie bspw. Metall oder Kunststoff sind unzulässig. Leuchtende oder reflektierende Materialien bzw. grelle Farben sind ebenfalls unzulässig.

b) Lärmschutzwälle:

Die Höhe von Lärmschutzwällen darf maximal 2,0 m über der Höhe der angrenzenden öffentlichen Straße liegen. Lärmschutzwälle sind mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern zu begrünen.

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Lärmschutzwänden bis zu 2 m Höhe und der Böschungunterkante von Lärmschutzwällen ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei Lärmschutzwänden über 2 m Höhe ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Grenzabstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

Die nachbarrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Räumlicher Geltungsbereich:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Festsetzungen (§ 9 (7) BauGB) entsprechend Plandarstellung.

Hinweis:

Die Inhalte des Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Rem Murr-Kreis sind bei allen Erdarbeiten zu beachten (Download unter www.rems-murr-kreis.de ► Landratsamt Politik ► Bürgerservice ► Online-Service ► Formulare ► Umweltschutz).

Für den Bau eines Lärmschutzwalls gilt zudem folgendes:

- Falls Bauschuttrecyclingmaterial verwendet wird, gelten die Vorgaben des abfallrechtlichen Erlasses des Umweltministeriums vom 13.04.2004 Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial. Die Vorschrift ist weiterhin gültig.
- Falls als Abfall eingestuftes Bodenmaterial verwendet wird, gelten die Vorgaben der abfallrechtlichen Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 14.03.2007 für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial. Die Vorschrift ist weiterhin gültig.
- Für die Herstellung der Oberbodenschicht oben auf dem Lärmschutzwall gelten die Vorgaben aus der DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).